

MINDESTLOHNTARIF

Für ArbeitnehmerInnen in
PRIVATEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN
gültig ab 01. Jänner 2004



Liebe Kollegin, lieber Kollege!
Wertes Mitglied!

Als Mitglied der Gewerkschaft der Privatangestellten, überreichen wir Ihnen mit diesem Schreiben die Neuauflage des für Sie gültigen Mindestlohntarifs. Selbstverständlich wurde dieser inhaltlich überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dieser exklusive Service wird Ihnen durch den Geschäftsbereich Interessenvertretung der GPA ermöglicht.

Diese Neuauflage ist das positive Ergebnis aller bisherigen, gemeinsamen und sozialen Errungenschaften in der Ihnen zugehörigen Branche und sie unterstreicht die enorme Bedeutung von Vereinbarungen auf überbetrieblicher Ebene durch Ihre starke Gewerkschaft. Denn nur dadurch wurde der abermals erfolgreiche Abschluss dieses Mindestlohntarifs bewirkt, zu dem auch Sie als treues Gewerkschaftsmitglied entscheidend beigetragen haben.

Mindestlohntarife sind für die Gewerkschaft eine Möglichkeit, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Mindestnormen hinsichtlich Entgelt und Arbeitszeit festzulegen. Dennoch ist ein Mindestlohn tarif keine Selbstverständlichkeit, sondern braucht für eine erfolgreiche Durchsetzung die Unterstützung von Mitgliedern und BetriebsrätInnen. Aus diesem Grund ist jedes einzelne Mitglied und in weiterer Folge die damit verbundene Stärke der Gewerkschaft von unschätzbarem Wert, damit wir auch weiterhin gemeinsam Verbesserungen für Sie erreichen und dadurch den sozialen Fortschritt für alle Arbeitnehmer/innen sicherstellen können.

Die Voraussetzung und die Kraft für die Durchsetzung unserer Ziele und unserer gemeinsamen Bemühungen liegen in eben dieser gewerkschaftlichen Mitgliedschaft aller Arbeitnehmer/innen, denn nur gemeinsam sind wir stark! Deshalb geben Sie bitte unseren Leitsatz an all jene weiter, die nicht dieser grundlegenden Überzeugung sind:

**Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein!**

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung. Sollten Sie zu Ihrem Mindestlohn tarif noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Hans Sallmutter

Vorsitzender

Karl Proyer

Geschäftsbereichsleiter



An alle
organisierten Angestellten in
PRIVATEN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Unser Zeichen: ARA/BDK DW: 593/299 Fax-DW: 591/537 Datum: 20.12.2003

Liebe Kollegin!
Lieber Kollege!

In der Beilage übermitteln wir den ab 1. Jänner 2004 geltenden Mindestlohntarif, welcher folgende Änderung gegenüber dem des Vorjahres aufweist:

- Die Bezüge werden ab 1. Jänner 2004 in allen Beschäftigungsgruppen um 1,9 % erhöht (bei der Beschäftigungsgruppe 1 kaufmännisch gerundet auf die 1-Cent-Stelle, bei den Beschäftigungsgruppen 2-7 kaufmännisch gerundet auf die 10-Cent-Stelle).
- Klarstellung des persönlichen Geltungsbereiches im Hinblick auf das Urteil des OGH vom 23.04.2003:
§ 1 lit b) persönlich: für Arbeitnehmer/-innen, die unter den I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen und deren Arbeitgeber/-innen,
 1. die weder selbst kollektivvertragsfähig noch Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind oder
 - 2. wenn diese nach Inkrafttreten des Mindestlohntarifes die Kollektivvertragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird.**

Wir hoffen, dass dieser Mindestlohntarif auch jene Kolleginnen und Kollegen überzeugt, die noch nicht unserer Gewerkschaft beigetreten sind. Wir erlauben uns, eine Mitgliedsanmeldung auf der letzten Seite beizuheften und danken für Ihre Unterstützung.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Ingeborg Valenta-Kohl eh.

Karl Proyer eh.

DI Andrea Rainer eh.

Bundesausschussvorsitzende Geschäftsbereichsleiter Wirtschaftsbereichssekretärin

Inhaltsverzeichnis

Aktenziffer und Senatsmitglieder	7
§ 1 - Geltungsbereich	8
a. räumlich	8
b. persönlich.....	8
c. fachlich.....	8
§ 2 Gehaltsschema	9
Beschäftigungsgruppe 1 und 2	9
Beschäftigungsgruppe 3 und 4	10
Beschäftigungsgruppe 5, 6 und 7	11
§ 3 Allgemeine Bestimmungen	12
§ 4 Geltungsbeginn	12
Service-Leistungen für unsere Mitglieder	13
Mitgliedsanmeldung	13
Erreichbarkeiten	14
Notizen	15

BUNDESEINIGUNGSAMT
beim
Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

ZI. 50/BEA/2003-27

Register III

M 1/2003/XXIII/97/1

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Senatsverhandlung vom 2. Dezember 2003 unter dem Vorsitz der Vorsitzenden Dr. Anna Ritzberger-Moser und im Beisein der Mitglieder Oswald Bazant, Dkfm. Hans Krainer und Dr. Peter Roland aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Mitglieder Reinhard Bödenauer, Erwin Landrichter und Ingeborg Valenta-Kohl aus dem Kreise der Arbeitnehmer sowie des Schriftführers Mag. Andreas Plammer über den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gestellten Antrag auf Festsetzung des Mindestlohntarifes für in privaten Bildungseinrichtungen beschäftigte Arbeitnehmer/innen nach durchgeführter Verhandlung nachstehenden

M i n d e s t l o h n t a r i f

festgesetzt:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- a) Räumlich: für die Republik Österreich;
- b) persönlich: für Arbeitnehmer/innen, die unter den I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen und deren Arbeitgeber/innen,
1. die weder selbst kollektivvertragsfähig noch Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind oder
2. wenn diese nach Inkrafttreten des Mindestlohntarifes die kollektivvertragsfähigkeit erlangen oder einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft beitreten, solange für sie kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird;
- c) fachlich: für private Bildungseinrichtungen, die die Erteilung von Unterricht über Bildungsinhalte gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz zum Gegenstand haben sowie Einrichtungen zur politischen, sozial- und wirtschaftskundlichen Bildung, Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung, Einrichtungen zur Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildner/innen, Einrichtungen, welche Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten und Sprachinstitute.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Mindestlohntarifes sind Einrichtungen mit künstlerischem Bildungsziel sowie Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz und Einrichtungen, die eine ergänzende Ausbildung im Sinne des § 2a Abs 1 und 2 Berufsausbildungsgesetz vermitteln (Ausbildungsverbund), sofern die Haupttätigkeit dieser Einrichtungen nicht in der Vorbereitung für die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs 5 lit. a Berufsausbildungsgesetz liegt.

§ 2 GEHALTSSCHEMA

Beschäftigungsgruppe 1

Arbeitnehmer/innen mit unterrichtender Tätigkeit:

Das Mindestbruttogehalt beträgt pro Unterrichtseinheit von 50 Minuten einschließlich Vor- und Nacharbeiten in folgenden Jahren der Lehrtätigkeit:

	a) mit unter- richtender Tätigkeit	b) mit unterrichtender Tätigkeit und betrieblich vorge- sehener Qualifizierung	c) mit einschlä- gigem akademi- schen Abschluss oder staatlicher Lehramtsprüfung
	€	€	€
1. bis 5. Berufsjahr	17,86	18,75	19,65
ab dem 6. Berufsjahr	18,67	19,61	20,57
ab dem 11. Berufsjahr	19,65	20,62	21,56
ab dem 16. Berufsjahr	20,47	21,45	22,48
ab dem 21. Berufsjahr	21,37	22,45	23,42

Das Monatsgehalt errechnet sich wie folgt: Mindestgehalt pro Unterrichtseinheit mal vereinbarte monatliche Unterrichtsstunden (Lehrverpflichtung).

Beschäftigungsgruppe 2

Technisches Personal mit einschlägiger Ausbildung, Schreibkräfte mit Kenntnissen in Phontypie, Hilfskräfte im Rechnungswesen, Kassakräfte, Arbeitnehmer/innen, die mit der Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen sowie der sonstigen Betriebsräumlichkeiten gemäß § 1 lit. c dieses Mindestlohntarifbeschlusses beauftragt sind.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

von €

1. und 2. Berufsjahr	1.028,20
3. und 4. Berufsjahr	1.054,70
5. und 6. Berufsjahr	1.075,--
7. und 8. Berufsjahr	1.096,40
9. Berufsjahr	1.172,90
10. und 11. Berufsjahr	1.245,20
12. bis 14. Berufsjahr	1.311,50
15. bis 17. Berufsjahr	1.413,40
ab dem 18. Berufsjahr	1.441,90

Beschäftigungsgruppe 3

Qualifiziertes technisches Personal, Sekretariatspersonal mit perfekten Phontypiekenntnissen oder für den Betrieb notwendigen Kenntnissen, Arbeitnehmer/innen in der Buchhaltung, die mit der Führung der Konten betraut sind, deutschsprachige Korrespondent/inn/en.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

von €

1. und 2. Berufsjahr.....	1.109,70
3. und 4. Berufsjahr.....	1.136,20
5. und 6. Berufsjahr.....	1.219,70
7. und 8. Berufsjahr.....	1.292,10
9. Berufsjahr.....	1.399,10
10. und 11. Berufsjahr.....	1.548,90
12. bis 14. Berufsjahr.....	1.631,40
15. bis 17. Berufsjahr.....	1.745,50
ab dem 18. Berufsjahr.....	1.779,20

Beschäftigungsgruppe 4

Qualifizierte Arbeitnehmer/innen, die als Assistent/inn/en von Sachbearbeiter/inne/n beschäftigt sind, selbstständige Buchhalter/innen bis zur Rohbilanz, selbstständige Lohnverrechner/innen, selbstständige Sekretärinnen/Sekretäre, Sachbearbeiter/innen im 1. Praxisjahr, Korrespondent/inn/en mit für die Tätigkeit ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen und/oder Kundenbetreuung. Personen, die sprachlich qualifiziert Übersetzungsdienste leisten. Ferner im Bereich der EDV: Operator und Personen, die mit der EDV-mäßigen Erstellung von Layout und Grafik beauftragt sind.

Personen, die Lern- und Freizeitbetreuung im multikulturellen Bereich leisten.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

von €

1. und 2. Berufsjahr.....	1.280,90
3. und 4. Berufsjahr.....	1.346,10
5. und 6. Berufsjahr.....	1.413,40
7. und 8. Berufsjahr.....	1.578,40
9. Berufsjahr.....	1.783,30
10. und 11. Berufsjahr.....	1.969,70
12. bis 14. Berufsjahr.....	2.086,90
15. bis 17. Berufsjahr.....	2.248,90
ab dem 18. Berufsjahr.....	2.293,80

Beschäftigungsgruppe 5

Leitendes Personal der Buchhaltung und/oder Lohnverrechnung, selbstständige Sachbearbeiter/innen mit mehrjähriger Praxis, Personen mit Matura und tätigkeitsbezogener Ausbildung sowie mehrjähriger Praxis.

Systemverantwortliche im Bereich der EDV, Personen, die selbstständig mit Programmentwicklung beauftragt sind.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

von €

1. bis 4. Berufsjahr.....	1.607,--
5. und 6. Berufsjahr.....	1.875,--
7. und 8. Berufsjahr.....	2.029,80
9. Berufsjahr.....	2.197,--
10. und 11. Berufsjahr.....	2.333,50
12. bis 14. Berufsjahr.....	2.449,70
15. bis 17. Berufsjahr.....	2.618,80
ab dem 18. Berufsjahr.....	2.672,80

Beschäftigungsgruppe 6

Arbeitnehmer/innen, die mit der Leitung innerbetrieblicher Einrichtungen verantwortlich betraut sind; Direktionsassistent/inn/en.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

von €

5. bis 9. Berufsjahr.....	2.110,30
10. bis 14. Berufsjahr.....	2.492,50
15. bis 17. Berufsjahr.....	2.875,60
ab dem 18. Berufsjahr.....	2.930,60

Beschäftigungsgruppe 7

Mit der Leitung des Betriebes verantwortlich betraute Personen.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Entgelt

von €

ab dem 5. Berufsjahr.....	2.492,50
---------------------------	----------

§ 3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Alle Arbeitnehmer/innen erhalten pro Kalenderjahr eine Weihnachts- und eine Urlaubsremuneration je in der Höhe eines Monatsentgeltes, berechnet nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten sechs Monate vor Fälligkeit, mit Ausnahme des Überstundenentgelts.

Die Fälligkeit tritt bei der Weihnachtsremuneration am 1. Dezember ein, bei der Urlaubsremuneration vor Urlaubsantritt, spätestens jedoch am 1. Juni.

Wenn ein/e Arbeitnehmer/in nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Weihnachts- oder Urlaubsremuneration sein Dienstverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem/ihrem Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss er/sie die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Weihnachts- und/oder Urlaubsremuneration auf seine/ihre ihm/ihr aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche in Anrechnung bringen lassen.

2. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zutreffen.

Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 50%.

Der Grundstundenlohn beträgt 1/160 (ein Einhundertsechzigstel) des Bruttogehaltes.

3. a) Als Berufsjahre für die Beschäftigungsgruppe 1 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend unterrichtende oder überwiegend ausbildende Tätigkeiten ausgeübt wurden.
- b) Als Berufsjahre für die Beschäftigungsgruppen 2 bis 7 gelten die Zeiten der praktischen Angestelltentätigkeit.
- c) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.
- 4.) In einem Dienstverhältnis mit gemischter Tätigkeit aus den Beschäftigungsgruppen 1 einerseits und 2 bis 7 andererseits ist das Entgelt entsprechend den Tätigkeiten aliquot zu berechnen.

§ 4 GELTUNGSBEGINN

Dieser Mindestlohntarif tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mindestlohntarif des Bundeseinigungsamtes vom 20. November 2002, M 2/2002/XXIII/97/1, außer Kraft.

Wien, am 2. Dezember 2003

Die Vorsitzende:

Anna Ritzberger-Moser

GB-INTERESSENVERTRETUNG

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gpa.at

1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2

DI RAINER Andrea	Wirtschaftsbereich 16 Forschung/Bildung/Kultur	(01) 313 93 DW 593 Fax DW 591 andrea.rainer@gpa.at
------------------	---	--

STEFFL Alexandra	Wirtschaftsbereich 16 Forschung/Bildung/Kultur	(01) 313 93 DW 305 Fax DW 537 alexandra.steffl@gpa.at
------------------	---	--

REGIONALGESCHÄFTSSTELLEN

Regionalgeschäftsstelle Wien

1010 Wien, Börsegasse 18

Telefon (01) 313 08

Fax (01) 310 66 19

eMail: wien@gpa.at

Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Telefon: (02742) 360 669

Fax (02742) DW. 46

eMail: niederoesterreich@gpa.at

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4 - 6

Telefon: (02622) 274 95

Fax (02622) 274 92-464

3950 Gmünd, Emmerich-Berger-Straße 2

Telefon: (02852) 527 51

Fax (02852) 53 0 61

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Telefon: (02682) 770

Fax (02682) DW 48

eMail: burgenland@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8011 Graz, Südtiroler Platz 13

Telefon: (0316) 70 71

Fax (0316) DW 398

eMail: steiermark@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Telefon: (0463) 58 70

Fax (0463) 51 19 02

eMail: kaernten@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Telefon (0732) 66 98 45-49 Serie

Fax (0732) 65 33 87 – 77

eMail: oberoesterreich@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Telefon (0662) 88 16 42-45 Serie

Fax (0662) 87 77 32

eMail: salzburg@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14 - 16

Telefon: (0512) 597 77

Fax (0512) DW 115

eMail: tirol@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Telefon: (05574) 709 67

Fax (05574) DW 85

eMail: vorarlberg@gpa.at

Es gibt vieles,
für das es sich lohnt,
organisiert zu sein.

DVR: 0046655



GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN

1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2, Telefon (01) 313 93-0 , Fax (01) 313 93 - 588
www.gpa.at - eMail: gpa@gpa.at